

# 1599/AB

vom 07.11.2018 zu 1600/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0167-III 1/2018

---

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1600/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Doris Margreiter, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Aufgrund der Ausführungen in der Anfrageeinleitung gehe ich davon aus, dass Polizeibeamte und -beamtinnen und nicht Justizwachebeamte und -beamtinnen im Fokus der Anfrage stehen.

Zu 1 bis 8:

Mit der Applikation Verfahrensautomation Justiz (VJ) lassen sich keine Daten über Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Berufsgruppen bzw. Berufsvertreter auswerten, weil der Beruf von Beschuldigten in der VJ nicht gesondert auswertbar erfasst wird.

Zu 9 und 10:

Sonderzuständigkeiten sind in § 4 Abs. 3 und 4 DV-StAG geregelt. Für Ermittlungsverfahren gegen Exekutivbeamte und -beamtinnen besteht keine staatsanwaltschaftliche Sonderzuständigkeit. Sofern die Frage auf die ermittelnde Polizeieinheit abstellt, verweise ich auf die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres und dessen Beantwortung der wortgleichen Anfrage zur Zahl 1601/J-NR/2018.

Zu 11:

Im Strafverfahren besteht eine umfassende Berichtspflicht der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft (Organ der Gerichtsbarkeit Art. 90a BVG), der die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt (§ 20 Abs. 1 erster Satz StPO). Gegen Verletzungen subjektiver Rechte durch die Staatsanwaltschaft – somit auch der Kriminalpolizei, so deren Handeln eine staatsanwaltschaftliche Anordnung zugrunde liegt – besteht im Ermittlungsverfahren gerichtlicher Rechtsschutz nach § 106 StPO (Einspruch wegen

Rechtsverletzung).

Zu 12 bis 22:

Die Frage nach dem Waffeneinsatz von Polizisten und Polizistinnen sowie dem Einsatz von Bodycams fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Inneres, auf dessen Beantwortung der wortgleichen Anfrage zur Zahl 1601/J-NR/2018 ich verweise.

Wien, 5. November 2018

Dr. Josef Moser

